

Satzung
der Ortsgemeinde Oberahr
zur Verschonung von Abrechnungsgebieten
gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von
Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Oberahr vom 12.12.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberahr hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Oberahr (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG folgendes festgelegt: Für Grundstücke für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge nach dem KAG oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden, wird unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer von Verkehrsanlagen von 20 Jahren, eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der einmaligen Belastung getroffen:

| | | |
|-------------------------------------------------------------------|---|----------|
| - EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 1 Jahre |
| - EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 2 Jahre |
| - EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 3 Jahre |
| - EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 4 Jahre |
| - EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 5 Jahre |
| - EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 6 Jahre |
| - EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 7 Jahre |
| - EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 8 Jahre |
| - EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 9 Jahre |
| - EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 10 Jahre |
| - EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 11 Jahre |
| - EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 12 Jahre |
| - EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 13 Jahre |
| - EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 14 Jahre |
| - EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 15 Jahre |
| - EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 16 Jahre |
| - EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 17 Jahre |
| - EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 18 Jahre |
| - EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 19 Jahre |
| - mehr als EUR 19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche | - | 20 Jahre |

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Oberahr, den 20.12.2023


Karsten Opper
Ortsbürgermeister

